



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 5. Juni 2024

Nummer 22

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg)	423
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Erste Änderung der Hebammenförderrichtlinie	436
Aufhebung der Richtlinie „Errichtung und Betrieb von Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten“	437
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Markterschließung durch kleine und mittlere Unternehmen (GRW-Markt International)	437
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Erneuerbare Energien Brandenburg“	437
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf	443
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf	444
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt OT Klockow	445
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Öffentliche Bekanntmachung des Bescheides über Umweltbedingungen für das Bauvorhaben zum Bau des Rings von Kostrzyn an der Oder als Strecke der Landesstraße Nummer 31, Az.: GK.6220.8.2020	446

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	
Erhebungen zur	
a) Bundeswaldinventur,	
b) Waldzustandserfassung,	
c) Bodenzustandserhebung und	
d) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring	
im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung	
in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg	448
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2024 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	450
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	451
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	451

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg)

Vom 16. Mai 2024

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängende
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Bewilligung
- 8 Überleitungsvorschriften
- 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer
- 10 Anlagen

Anlage 1: Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fördertatbestände

Anlage 2: Zuwendungsfähige Ausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 3: Antragsunterlagen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsgesetze insbesondere in Verbindung mit den §§ 7, 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ und „Radschnellwege 2017 - 2030“ sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Dieses Förderangebot richtet sich an die kommunalen Straßenbaulasträger des Landes Brandenburg, die im Rahmen ihrer Eigenverantwortung die Ziele der Mobilitätsstrategie 2030 sowie des Verkehrssicherheitsprogramms des Landes Brandenburg unterstützen. Dabei gilt es vornehmlich, die bestehenden besonders verkehrswichtigen Verbindungen sowohl innerorts als auch außerorts an aktuelle und künftige Bedarfe anzupassen und gleichzeitig ökologische Belange und Interessen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Insofern kommt dem Grundsatz „Erhaltung/Erneuerung vor Neubau“ besondere Bedeutung zu. Das vorhandene Netz aus Kreis- und Gemeindestraßen, über das vor allem lokale Verkehre abgewickelt werden, sichert grundsätzlich die Mobilität in allen Landesteilen. Hier

gilt es Lösungen zu unterstützen, um die Mobilität in Brandenburg im Kontext mit anderen Förderangeboten des Landes, zum Beispiel für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), zukunftssicher zu gestalten. Neben der Sicherung der grundlegenden Mobilität in allen Landesteilen ist es Ziel der Förderung, die täglichen Schul- und Spielwege für die jüngsten Verkehrsteilnehmenden besonders zu sichern.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen (LS). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

- 2.1 Planung, der Neu-, Um- oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung verkehrswichtiger öffentlicher Straßen gemäß § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der gesetzlichen kommunalen Baulast der Zuwendungsempfängenden
- 2.2 Planung, der Neu-, Um- oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung von Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr in gesetzlicher kommunaler Baulast der Zuwendungsempfängenden
- 2.3 Radverkehrskonzepte sowie Machbarkeitsstudien der Landkreise und Gemeinden für den Alltagsradverkehr
- 2.4 Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im unmittelbaren Umfeld von Schulen und Kindereinrichtungen sowie Spielwegen.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1
- 4.1.1 Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind:
 - dass diese nach Art und Umfang geeignet ist, die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verbessern

- und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen,
- dass die Belange des Natur- und Denkmalschutzes beachtet werden,
 - dass diese bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Beachtung des § 10 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils geltenden Fassung geplant ist und
 - die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden.
- 4.1.2 Eine Förderung für Neubauvorhaben ist nur bei Vorliegen einer besonderen kommunalen Verkehrsbedeutung möglich. Eine besondere kommunale Verkehrsbedeutung ist vom Zuwendungsempfangenden im Rahmen der Antragstellung gesondert zu begründen. Die besondere kommunale Verkehrsbedeutung wird im Rahmen der Bestätigung des Förderprogramms festgestellt und bezieht sich auf wenige Einzelfälle im Jahr.
- 4.2 Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind:
- dass diese bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
 - dass diese überwiegend dem Alltagsverkehr dient oder zu dienen bestimmt ist,
 - dass die Planung im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes beziehungsweise Radnetzes erfolgt und bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist,
 - dass die geförderte Infrastruktur dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig - einschließlich Winterdienst - durch die Träger der gesetzlichen Straßenbaulast betrieben und unterhalten werden kann,
 - dass Zuwendungen für den Eigenanteil aus anderen Bundes- und EU-Förderprogrammen gewährt werden und
 - soweit erforderlich, die Genehmigungsplanung abgeschlossen ist,
 - dass die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden.
- 4.3 Machbarkeitsstudie und Radverkehrskonzepte nach Nummer 2.3
- Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden die fachlichen und finanziellen Lösungsansätze für ein Projekt analysiert, Risiken identifiziert und Erfolgsaussichten abgeschätzt. Das Vorhaben muss im Landesinteresse liegen, das durch das für Verkehr zuständige Ministerium vor der Bewilligung gesondert festgestellt wird.
- 4.4 Die Zuwendungsempfangenden müssen bereit und in der Lage sein, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Finanzierung auftretender Folgekosten zu sichern.
- 4.5 Das Vorhaben muss mit Fördervorhaben anderer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet (zum Beispiel des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Städtebaus, der Dorferneuerung etc.) abgestimmt sein. Die Abstimmung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 4.6 Bei Baumaßnahmen müssen die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor Baubeginn vorliegen.
- 4.7 Die Maßnahme muss Bestandteil des bestätigten Jahresförderprogramms sein.
- 4.8 Die Zuwendung muss im Einzelfall mehr als 20 000 Euro betragen.
- 4.9 Bei Vorhaben gemäß den Nummern 2.2 bis 2.4 muss die Zuwendung mindestens 5 000 Euro betragen.
- 4.10 Die Notwendigkeit von Verkehrssicherheitsmaßnahmen nach Nummer 2.4 ist durch ein Verkehrssicherheitsaudit nachzuweisen. Bei allen anderen Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben ab 200 000 Euro ist ein Verkehrssicherheitsaudit durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Verkehrssicherheit bestehen. Über die Notwendigkeit der Durchführung eines Verkehrssicherheitsaudits entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Höhe der Förderung
- 5.4.1 Der Regelfördersatz beträgt bis zu 75 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben für alle förderfähigen Maßnahmen.
- 5.4.2 Der Fördersatz für Radverkehrskonzepte sowie Machbarkeitsstudien nach Nummer 2.3 beträgt bis zu 80 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4.3 Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.
- 5.4.4 Bei der Bewilligung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 im Rahmen des Bundesprogramms „Stadt und Land“ beträgt der Fördersatz bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessen zu berücksichtigen. Eine Kumulierung mit anderen Bundes- und EU-Förderprogrammen ist nicht zulässig.

Der Höchstfördersatz kommt nur für Gemeinden in Betracht, die in einer strukturschwachen Region im Sinne der Verwaltungsvereinbarung Stadt und Land liegen oder sich in einer mindestens zweijährigen gesetzlichen Haushaltssicherungspflicht befinden. Das Vorliegen der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Werden Zuwendungen für gemeindeübergreifende Maßnahmen ausgereicht, muss die gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines HSK nur in einer der beteiligten Gemeinden vorliegen.

Für die in demselben Bescheid bewilligten Kassennittel und Verpflichtungsermächtigungen gilt ein einheitlicher Fördersatz. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen erhöhten Fördersatz ist vor jeder Bewilligung durch die Gemeinde nachzuweisen und durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Die Anwendung des Höchstfördersatzes sowie das Vorliegen der Voraussetzungen sind durch die Bewilligungsbehörde nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.5 Umfang der Zuwendungen

5.5.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2 gehören die in Anlage 2 aufgeführten Ausgaben.

5.5.1.1 Für die Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht/Bauüberwachung und sonstige Verwaltungsaufwendungen werden auf Basis der ersten Auftragssumme (ohne Nachträge) für das Fördervorhaben pauschal 15 Prozent der förderfähigen Baukosten als zuwendungsfähig anerkannt. Ist der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, sind die Nettobaukosten zugrunde zu legen, im Übrigen die Bruttobaukosten.

5.5.1.2 Ausgaben für ein Verkehrssicherheitsaudit im Rahmen der Planung sind förderfähig, sofern dieses nach Nummer 4.10 vorgeschrieben ist oder durch die Bewilligungsbehörde eingefordert wird.

5.5.1.3 Planungsleistungen für die Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung können für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 gesondert gefördert werden, wenn es sich hierbei um Ingenieurbauwerke handelt. Der Realisierungszeitraum ist durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

Die gesonderte Zuwendung zu den Planungsleistungen wird mit der Planungskostenpauschale bei Realisierung verrechnet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, ist die Förderung der Planungsleistung zu erstatten. Die gesonderte Planungsförderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.5.2 Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2 gehören die in Anlage 2 aufgeführten Ausgaben.

5.6 Zweckbindungsfristen

Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist für die geförderten Bauvorhaben von 15 Jahren.

Hiervon abweichend beträgt die Zweckbindungsfrist zehn Jahre für E1-Erhaltungsmaßnahmen gemäß den „Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra 01)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der letzten Abnahme des Fördervorhabens nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

6 Verfahren

6.1 Förderprogramm

6.1.1 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, werden für die Fördertatbestände nach Nummer 2 gesonderte Programme für das folgende Haushaltsjahr (Jahresförderprogramm) auf der Grundlage der geprüften Anträge durch den LS aufgestellt. Über die endgültige Einordnung der Maßnahmen in das Jahresprogramm entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium. Maßnahmen im Förderprogramm, die nicht bewilligt werden konnten, sind im Folgejahr erneut zu bestätigen.

6.1.2 In dem jeweiligen Programmentwurf werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und Verkehrsbedeutung aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme baulicher Maßnahmen in das Förderprogramm ist der Abschluss der Entwurfsplanung.

6.1.3 Treten bei der Durchführung des Jahresförderprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung vorzunehmen und mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium abzustimmen. Soll eine Maßnahme nachträglich in das bereits genehmigte Jahresförderprogramm aufgenommen werden, ist zuvor die Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums einzuholen.

6.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung

6.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Landesbetrieb Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzureichen. Hinweise zur Antragstellung sind im Internet unter www.ls.brandenburg.de zu finden.

6.2.2 Baufachliche Prüfung

Bei Fördermaßnahmen, bei denen die voraussichtliche Zuwendung 1 500 000 Euro übersteigt, wird nach den Grundsätzen der VVG Nr. 6 zu § 44 LHO eine baufachliche Prüfung durchgeführt. Bei baulich komplexen Fördermaßnahmen, deren voraussichtliche Zuwendung 1 000 000 Euro übersteigt, liegt die Durchführung der baufachlichen Prüfung im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Die zuständige baufach-

technische Bauverwaltung im Sinne von VVG Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist für den Bereich dieser Förderrichtlinie der LS Brandenburg.

6.2.3 Inhalt des Antrages

Die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung für die Maßnahme sind in Anlage 3 aufgeführt.

6.2.4 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist beim LS bis zum 31. Mai des Jahres schriftlich oder digital entsprechend den veröffentlichten Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu stellen, das dem gewünschten Jahr der Aufnahme in das Jahresförderprogramm vorausgeht. Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn zum Stichtag alle entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß Anlage 3 vollständig und prüffähig vorliegen. Für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen.

6.2.5 Prüfung des Antrages

Der LS kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

7 Bewilligung

7.1 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

7.2 Nachweis der Verwendung

7.2.1 Die Zuwendungsempfangenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch einen Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis zu belegen.

Hierzu ist dem LS ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vorzulegen.

7.2.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind mit der Bauausführung übereinstimmende Bestandsunterlagen beizufügen, aus denen der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

7.3 Prüfung der Verwendung

7.3.1 Das für Verkehr zuständige Ministerium sowie die prüfenden Behörden sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projekt- oder Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Die Zuwendungsempfangenden haben während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.

7.3.2 Über die Durchführung des Förderprogramms des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse und Effektivität ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium durch den LS bis zum 15. Juni des Folgejahres Bericht zu erstatten.

7.3.3 Die unter Nummer 7.3.2 jährlich zu erstellenden Erfolgskontrollen sind Grundlage für eine umfassende Evaluierung sowohl des gesamten Förderangebotes als auch des Förderverfahrens. In das Evaluierungsverfahren werden die Kommunen einbezogen. Eine Zwischenevaluierung soll bis zum 1. Juli 2027 und eine Abschlussevaluierung bis zum 31. Dezember 2029 erfolgen. Die Bewilligungsbehörde hat drei Monate vor diesen Terminen dem für Verkehr zuständigen Ministerium die Abschlussevaluierung vorzulegen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften (VV beziehungsweise VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

Die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ausgereichten Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.

8 Überleitungsvorschriften

8.1 Für laufende Fördermaßnahmen behalten die ihnen jeweils zugrunde liegenden Fassungen der Rili KStB Bbg ihre Gültigkeit, auch wenn diese Förderrichtlinien bereits außer Kraft getreten sind.

8.2 Die im Rahmen älterer Fassungen dieser Förderrichtlinie erteilten Ausnahmeregelungen bleiben bestehen.

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Sie wird mindestens alle drei Jahre vom Richtliniengeber evaluiert und bedarfsweise angepasst.

Die Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur baulichen Schul- und Spielwegsicherung im Land Brandenburg vom 1. Januar 2018 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) werden mit Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt für Brandenburg aufgehoben.

10 Anlagen

Anlage 1

Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fördertatbestände

Abbruchkosten

Abbruchkosten zählen zu den Baukosten. Fallen sie vor Erteilung des Bewilligungsbescheides an, so sind sie grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei erheblicher zeitlicher Differenz zwischen Abbruch und Baubeginn gibt es jedoch die Möglichkeit, die entstehenden Kosten in die Zuwendungsfähigkeit mit einzubeziehen, wenn

- a) der Abbruch als vorzeitiger Maßnahmenbeginn für förderungsunbedenklich erklärt wird. Dies sollte aber nur dann geschehen, wenn die Kosten des Abbruchs tatsächlich erheblich sind.
- b) der Abbruch als Vorsorge- beziehungsweise Vorfinanzierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung oder der Neuordnung der Erschließung anerkannt wurde. Maßgeblich für die Definition des Maßnahmenbeginns sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

Abnahmekosten

Kosten für bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht förderungsfähig, weil sie bei den Verwaltungskosten zu berücksichtigen sind (vergleiche Verwaltungskosten).

Alltagsradverkehr

Für den Alltagsradverkehr charakterisierend ist, dass es sich um eine (Rad-)Verkehrsart handelt, die tagtäglich wiederkehrend auftritt.

Beispiele hierfür können sein: Wege zur Arbeit, zum Einkauf, zu zentralen Einrichtungen (Verwaltung, Arzt etc.).

Anliegerstraßen

Anliegerstraßen sind Gemeinde- oder Privatstraßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt sind.

Anliegerstraßen sind nicht förderfähig.

Archäologische Begleitkosten

Nach § 5 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) können abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs die Kosten zu tragen. Die in diesem Rahmen beim Baulastträger anfallenden Kosten können bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Ausbau

Erfolgt eine Verbesserung des Verkehrswertes durch eine Neuaufteilung beziehungsweise Verbreiterung der Verkehrsflächen oder eine Erhöhung der Belastbarkeit beziehungsweise Tragfähigkeit von Verkehrsflächen (einschließlich Brücken), liegt ein förderungsfähiger Ausbau vor.

Folgende Maßnahmen nach Nummer 2.1 können gefördert werden:

- örtliche Straßen und Brücken mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
- besondere Fahrspuren für den ÖPNV sowie Wendeschleifen und Warteflächen an Haltestellen für den ÖPNV, sofern sie im Rahmen der Straßenbaumaßnahme mit realisiert werden müssen,
- Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- zwischenörtliche Straßen und Brücken, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- Kreuzungsmaßnahmen nach Kreuzungsrecht,
- Verkehrsleitsysteme, Verkehrszeichen-Brücken gemäß DIN 1076, Absatz 3.1.2 auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und Umsteigeanlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs.

Maßnahmen nach Nummer 2.2 können sein:

- Wege für den Fuß- und Radverkehr,
- Radfahrerschutzstreifen/Schutzstreifen sowie dazu dienende straßenbauliche Maßnahmen, soweit die straßenbauliche Maßnahme nicht den überwiegenden Anteil der Maßnahme ausmacht,
- Radschnellwege,
- Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- Radwegebrücken oder -unterführungen,
- Knotenpunkte, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogene Haltelinien,
- betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr,

- gemäß §§ 2 und 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zum Bau oder Ausbau kommunaler Radwege oder Rad-/Gehwege.

Baukosten

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden gerechnet:

- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen,
- Aufstellung der Bauwerksbücher,
- Aufstellung der Bestandspläne (bei Anfertigung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke),
- Bestandsvermessungen sowie erstmalige Erstellung von Bestandszeichnungen bei Bestandsaufnahmen von Straßen und Ingenieurbauwerken (bei Bauabschluss),
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B (VOB/B) Sache der Auftraggebenden,
- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung (vergleiche DIN 4020 Nummer 5),
- Baustoffprüfungen,
- Bestandsaufnahmen nach § 4 Absatz 4 VOB/B zur Beweissicherung, Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steueranlagen,
- Sicherung beziehungsweise Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger/von der Trägerin des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung,
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar,
- Voruntersuchungen zur Festlegung der Entsorgungswege der Ausbaustoffe,
- Kontrollprüfungen an den jeweiligen Schichten gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“.

Baulastträger

Wird eine Straße mit dem Ziel gebaut, dass die Baulast nach der Fertigstellung auf den Bund beziehungsweise auf das Land übergehen soll, ist eine Förderung aus Mitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ausgeschlossen. Vorhaben, die in den Bedarfsplänen des Bundes beziehungsweise eines Landes ausgewiesen sind, sind nicht förderungsfähig.

Bauliche Erhaltung

Im Regelfall werden im Rahmen der baulichen Erhaltung die Substanzerhaltung und die grundhafte Erhaltung (Erneuerung)

der freien Strecken, der Ortsdurchfahrten sowie der Ingenieurbauwerke durchgeführt. Die Verkehrsflächen werden in Grund- und Aufriss und Querschnitt nicht wesentlich verändert und/oder erweitert.

Maßnahmen zur baulichen Erhaltung im Sinne dieser Förderrichtlinie werden in den „Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra 01)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) als „E1-/E2-Maßnahmen“ bautechnisch definiert.

Bauliche Unterhaltung

Zur baulichen Unterhaltung zählen örtlich-punktuell Maßnahmen kleineren Umfangs zur Substanzerhaltung von Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Radwege), die mit geringem Aufwand in der Regel sofort nach dem Auftreten eines örtlich begrenzten Schadens von Hand oder maschinell ausgeführt werden, wie zum Beispiel kleinflächige Flickarbeiten, Vergießen von Rissen.

In Abgrenzung zur baulichen Erhaltung werden im Rahmen der **betrieblichen Unterhaltung** zum Beispiel die Wartung, Pflege und Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen, Radwege, Nebenanlagen (wie Randstreifen, Gräben, Durchlässe, Ingenieurbauwerke) und der Ausstattung (wie Verkehrszeichen, Leit- und Schutzeinrichtungen) ausgeführt.

Behindertengerechte Baumaßnahmen

Im Rahmen der Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und der Anforderung an die Barrierefreiheit sind bei der Vorhabenplanung die kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte zu beteiligen. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) anzuhören.

Der behindertengerechte Ausbau soll möglichst weitreichend im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Gesamtmaßnahme stehen.

Beleuchtungsanlagen

Die Förderung von Beleuchtungsanlagen an Radwegen ist bei Darstellung eines entsprechenden Bedarfs möglich. Dabei ist auch eine insektenfreundliche Beleuchtung förderfähig.

Bestandspläne/Bauwerksbücher

Bestandspläne werden nicht den Verwaltungskosten zugeordnet, sondern den zuwendungsfähigen Baukosten (siehe Baukosten).

Betrieberschwerniskosten

Betrieberschwerniskosten des Baulastträgers selbst sind in keinem Fall zuwendungsfähig, daher auch keine Berücksichtigung eines Wertausgleichs; Betriebschwerniskosten eines Dritten sind zuwendungsfähig.

Eigenleistungen

Leistungen, die die Zuwendungsempfangenden erbringen, sind nicht förderfähig, auch wenn sie nach der Richtlinie zuwendungsfähig wären. Es können nur Leistungen Dritter abgerechnet und gefördert werden.

Erhaltungsmaßnahmen

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen der baulichen Erhaltung im Sinne dieser Förderrichtlinie. Dagegen sind Maßnahmen der baulichen Unterhaltung nicht förderfähig.

Ersatzpflanzungen von Bäumen

Ersatzpflanzungen sind Pflanzungen von Bäumen im Verhältnis 1 : 1, dreifach verschult ohne Pflegemaßnahmen, die im Rahmen eines Bauvorhabens geleistet werden (darunter auch Alleen und Baumreihen).

Erschließungsstraßen

Sind öffentliche Straßen (Wege, Plätze), die entweder zum Ausbau bestimmt sind oder als anbaufreie Straßen innerhalb eines Baugebietes die Nutzung dieses Gebietes ermöglichen.

Erschließungsstraßen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Fahrradwege

Die nachträgliche Anlage separater Radwege in gesetzlicher kommunaler Baulastträgerschaft an Gemeindestraßen ist unter den Voraussetzungen der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (siehe Nummer 4.2 der Richtlinie) förderfähig. Die Planung des Radweges erfolgt im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes beziehungsweise Radverkehrskonzeptes oder Radnetzes. Eine verkehrliche Begründung im Zusammenhang mit einem innerörtlichen Radweg in kommunaler Baulast an Landes- und Bundesstraßen ist nicht erforderlich.

Mit einer Wegweisung für den Radverkehr wird der Radverkehr auf sicheren und verkehrsgünstigen Radrouten geführt. Die Wegweisung für den Radverkehr stellt ein eigenständiges „Verkehrsleitsystem“ dar. Sie dient der Optimierung, der Sicherheit und Leichtigkeit des gesamten Straßenverkehrs, insbesondere des Radverkehrs.

Die Wegweisung für den Radverkehr gemäß den „Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr im Land Brandenburg (HBR Brandenburg)“ ist als Verkehrsleitsystem förderfähig. Voraussetzung ist die Ausweisung in einem integrierten Verkehrskonzept oder Radverkehrskonzept der Kommune oder des Landkreises.

Zur Festlegung der Breite der Radwege sind die Bestimmungen der StVO und der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu berücksichtigen, die auf die anerkannten Regeln der Technik und Rechtsprechung repräsentierenden Empfehlungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen verweisen. Abweichungen sind förderfähig, insoweit der besondere Bedarf

nachgewiesen wurde beziehungsweise die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse diese erfordern.

Grunderneuerung

Die Grunderneuerung ist entsprechend der Richtlinie für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen, Ausgabe 2001 (RPE-Stra 01) die wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes ortsfester Verkehrsanlagen durch Erneuerung einzelner oder mehrerer Komponenten.

Die Wiederherstellung einer vorhandenen Verkehrsanlage nach deren Abnutzung dient der Erhaltung des ursprünglichen Verkehrswertes und ist Grunderneuerung.

Dabei werden das Abfräsen einer Verschleißschicht und die darauffolgende Erneuerung dieser Deckschicht nicht als wesentliche Verbesserung angesehen.

Das Aufbringen einer neuen Deckschicht oder eine Oberflächenbehandlung wird der Instandsetzung zugerechnet und ist somit nicht förderfähig.

Kontaminierungen

I. Grundsatz:

Den Baugrund stellt der Auftraggeber (= Projektträger), die Kostentragungspflicht liegt bei ihm.

Der Auftraggeber - Projektträger - zeichnet gegenüber dem Auftragnehmer verantwortlich für den Grund und Boden, auf/in dem gebaut wird. Er trägt das Risiko beim Auffinden von Kontaminierungen. Insofern ist er verpflichtet, die Zuwendungsgeber über die möglichen Risiken umfassend zu informieren. Es liegt also in seiner Verantwortung,

- sich bereits beim Erwerb von Grund und Boden beziehungsweise bei Sicherung von Grunddienstbarkeiten ein Bild von der Situation zu machen,
- im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Planungs-/ Vorbereitungsstadium die Situation bezüglich kontaminierender Stoffe zu erfassen und zu bewerten,
- Planungsalternativen aufzuzeigen, die Eingriffe in kontaminierte Bereiche vermeiden beziehungsweise minimieren,
- erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu planen und die zugehörigen Kosten zu ermitteln, soweit sie zur Lösung der verkehrlichen Aufgabe erforderlich sind (Berücksichtigung im Finanzierungsantrag).

II. Grundsatz:

Grundsätzlich besteht Regressanspruch gegenüber dem Grundeigentümer beziehungsweise dem Verursacher der Kontaminierung.

Der Projektträger hat zu prüfen, inwieweit ein Anspruch in der Kostentragungspflicht gegenüber Dritten besteht. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit aufgrund früherer rechtlicher Gegebenheiten die Sanierungspflicht unbillig oder nicht zumutbar ist. Das Prüfergebnis ist gegenüber dem Zuwendungsgeber zu dokumentieren.

III. Grundsatz:

Es ist zu unterscheiden zwischen Kontaminierung mit und ohne gesetzlich normierte Pflichten zum Einschreiten.

Bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht (Gefahr für die Umwelt, insbesondere das Grundwasser) ist eine Sicherung oder Sanierung auch ohne die Baumaßnahme grundsätzlich erforderlich. Bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht geht keine unmittelbare Gefahr für die Umwelt aus, es sind keine direkten Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Kosten entstehen erst durch die „Zustandsstörung“.

Kosten bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Sofern die Sicherung/Sanierung des Bodens auch ohne Zustandsstörung durch die Baumaßnahme zwingend erforderlich ist, ist die Zuwendungsfähigkeit der insoweit entstehenden Kosten nicht gegeben.

Kosten bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht sind zuwendungsfähig, soweit Regressansprüche nicht realisiert werden können. Die Sanierung und Sicherung des Bodens wird erst als Folge der Baumaßnahme notwendig. Von daher können die Kosten - soweit Regressansprüche nachweislich nicht realisiert werden können - grundsätzlich den Baukosten zugerechnet und als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Kreuzungsmaßnahmen

Förderfähig sind Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG), dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG), soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 EBKrG sind nur förderfähig, wenn eine Kreuzungsvereinbarung mit Gemeindefinanzierungsanteil nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht bis 2. März 2020 abgeschlossen wurde.

Nach dem EBKrG wird die volle Kostenmasse (einschließlich Verwaltungskosten, Probebohrungen usw.) nach § 2 Nummer 3 aufgeteilt. Die Verwaltungskosten bei EBKrG-Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Förderfähig sind Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen gemäß §§ 2 und 3, die dem Bau oder Ausbau kommunaler Radwege oder Rad-/Gehwege dienen. Ein Zuschuss kann gemäß § 17 EBKrG bei der Anhörungsbehörde des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums beantragt werden.

Künstlerische Maßnahmen

Beim Straßen- und Brückenbau sind Kosten für die künstlerische Ausgestaltung nicht zuwendungsfähig.

Lärmvorsorge/Lärmsanierung

Maßnahmen der **Lärmvorsorge** sind im Zuge von Neubau- und Ausbaumaßnahmen an verkehrswichtigen kommunalen Straßen nach den Erfordernissen der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) im Rahmen des

aktiven Schallschutzes (Schallschutzwände und Schallschutzwälle) zuwendungsfähig. Passiver Schallschutz wird von der Förderung ausgenommen.

Eine nachträgliche **Lärmsanierung** an bestehenden kommunalen Straßen und Ingenieurbauwerken ist nicht zuwendungsfähig.

Mängelbeseitigung

Die Mängelbeseitigung gehört noch zum Bau oder Ausbau, da der Bau oder Ausbau nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, solange noch Mängel in der Ausführung bestehen. Durch Mängelbeseitigung zusätzlich entstehende Kosten, weil die bauausführende Firma in Konkurs gegangen ist oder aus anderen Gründen nicht zur Gewährleistung herangezogen werden kann, sind zuwendungsfähig.

Markierungen

Markierungen, die im Zusammenhang mit der geförderten Baumaßnahme ausgeführt werden, sind förderfähig.

Das nachträgliche Anbringen oder die Änderung einer bloßen Fahrbahnmarkierung auf bestehenden Straßen für sich allein ist nicht als Ausbaumaßnahme anzusehen und deshalb nicht förderfähig.

Maßnahmenbeginn

Die Maßnahme beginnt mit der Erteilung des Zuschlages an die im Ausschreibungsverfahren ausgewählte Firma.

Mitfahrerparkplätze

Gefördert werden können „Pendlerparkplätze“ und „Mitfahrerparkplätze“ inklusive Mitfahrerbank in kommunaler Baulast ohne beabsichtigte Erhebung von Gebühren innerhalb der Zweckbindungsfrist. Die Anlagen müssen aber mindestens zu 80 Prozent dem beantragten Zweck dienen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die „Pendlerparkplätze“ und „Mitfahrerparkplätze“ müssen sich an im Sinne der Richtlinie förderfähigen Straßen befinden und sind gemäß ihrem Zweck zu kennzeichnen.

Nachträge

Bei der Abwicklung von Baumaßnahmen kann es zu Nachvergütungsforderungen der Auftragnehmer kommen. Sie können zum einen begründet sein in einer nicht eindeutigen Beschreibung der auszuführenden Arbeiten oder auch in Arbeiten, deren Notwendigkeit sich erst später herausstellt. Üblicherweise wird eine Einigung in Nachtragsverhandlungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggebenden angestrebt. Ist das Ergebnis eine Anerkennung (eines Teils) der Nachvergütungsforderung, so sind diese Kosten in der Regel als zuwendungsfähig anzusehen.

Ist in den Nachtragsverhandlungen keine Einigung zu erzielen, wird versucht, die Forderung auf dem Klageweg durchzusetzen. Kommt es zu einem Urteil, so können die entsprechenden Mehrkosten bei einer Fördermaßnahme als zuwendungsfähig angesehen werden.

Zur Verkürzung des Klageverfahrens wird oft ein Vergleich angestrebt. Die auf die Zuwendungsempfangenden als Auftraggebende entfallenden Kostenanteile können dann aus verwaltungsökonomischen Überlegungen ebenfalls als zuwendungsfähig betrachtet werden.

Vor Abschluss des Vergleiches sollte die Bewilligungsbehörde beteiligt werden.

Natur- und andere hochwertige Materialien

Der Einsatz von Primärbaustoffen aus Natur- und anderen hochwertigen Materialien ist im Einklang mit § 27 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes auf solche Einsatzbereiche zu beschränken, wo der Einsatz aufgrund eines sparsamen Mitteleinsatzes geboten ist oder wo bautechnische Gründe beziehungsweise naturschutzrechtliche Auflagen den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe ausschließen. Für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe findet die Ersatzbaustoffverordnung (EBV), insbesondere Abschnitt 4, Anwendung. Der Einbau von Natur- und anderen hochwertigen Materialien hat nur im notwendigen Umfang zu erfolgen. Der darüber hinausgehende Einsatz beispielsweise zu ästhetischen oder städtebaulichen Zwecken ist nicht förderfähig. Die Gründe für den Ausschluss von mineralischen Ersatzbaustoffen sind zu dokumentieren.

Neubau

Ist die erstmalige Herstellung eines Straßenkörpers, dessen Nutzung auf unbestimmte Zeit angelegt ist und der spätestens am Tag der Verkehrsfreigabe erstmalig gewidmet wird.

Ersatzneubauten, wie zum Beispiel Brücken oder im Zuge von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen, gelten NICHT als Neubauvorhaben im Sinne dieser Richtlinie.

Radschnellwege

Die förderungsfähigen Maßnahmen und Fördervoraussetzungen für Radschnellwege sind in der Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 - 2030 (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-radschnellwege.pdf?__blob=publicationFile) definiert und bei der Förderung von Radschnellwegen zu beachten. Eine Finanzierung aus Bundesmitteln erfolgt ausschließlich nach dieser Verwaltungsvereinbarung.

Radverkehrskonzepte für den Alltagsverkehr

Vor dem Hintergrund sich verändernder verkehrs- und klimapolitischer Ausrichtungen insbesondere im Radverkehrsbereich fördert das Land Brandenburg die Erstellung beziehungsweise Fortschreibung kommunaler Radverkehrskonzepte. Diese sollen dazu dienen, eine landesweite Bestands- und Bedarfsanalyse des heutigen und künftigen Radwegenetzes in seiner Gesamtheit von Pendlerstrecken und Tourismusrouten zu fertigen und dabei die unterschiedlichen regionalen Belange und Interessen aufzugreifen.

In einem ersten Schritt sollen die geförderten Radverkehrskonzepte zumindest auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte:

- den IST-Stand des vorhandenen Radwegenetzes analysieren,
- den SOLL-Stand begründet darstellen und
- mit aktuell geltenden gemeindlichen Radwegekonzepten beziehungsweise Konzepten angrenzender Landkreise abgeglichen werden.

Die Konzepte sollen inhaltlich, soweit zutreffend,

- den jeweiligen Bau- und Ausbauzustand beschreiben,
- die Art der künftigen überwiegenden Nutzung (Pendlerstrecke für Schüler/Werk tätige oder touristisch genutzt - Tourismusrouten) darstellen,
- erforderliche Lückenschlüsse, Um- und Ausbaubedarfe bestehender Strecken aufzeigen,
- Anschlussbedarfe an bestehende gemeindliche oder überregionale Radwegenetze, wie etwa an Bundes- und Landesstraßen, aufzeigen,
- den Optimierungsbedarf bestehender Radwegeführungen (zum Beispiel Fahrradschutzstreifen) infolge erhöhter Ansprüche an Wegequalität und Verkehrssicherheit aufzeigen sowie
- den Anpassungsbedarf der vorhandenen regionalen Radwegestrukturen an bestehende Ortsverwaltungs- und Kreisgrenzen darstellen.

Für den zukünftigen Ausbauzustand können auch Fahrradstraßen oder Radwege mit hohen Ausbaustandards bis hin zu Radschnellwegen in die Betrachtung einbezogen werden. Eine allgemeine Analyse des Ausbaubedarfs für Radabstellanlagen im Betrachtungsgebiet mit einer Darstellung der Handlungsbedarfe ist förderfähig.

Für die Konzepte gilt der Grundsatz:

Erhaltung beziehungsweise Um- und Ausbau bestehender Radwegeverbindungen vor dem Neubau von Radwegen.

Gemeindliche Radverkehrskonzepte sind inhaltlich mit dem Konzept des Landkreises abzustimmen.

Das Kartenmaterial des geförderten Radverkehrskonzeptes ist der Bewilligungsbehörde in elektronisch zu verarbeitender Form vorzulegen. Die genauen Datenstandards legt die Bewilligungsbehörde fest.

Bei der Förderung von Radverkehrskonzepten kann die Pauschale gemäß Nummer 5.5.1.1 nicht geltend gemacht werden.

Schlussabrechnung

Verzögert sich die Schlussabrechnung eines Vorhabens aus Gründen, die die Zuwendungsempfangenden nicht zu vertreten haben (zum Beispiel schwebende Prozesse, anstehende Schlussvermessung, fehlende Rechnungen Dritter), so kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem Zuwendungsempfangenden die zuwendungsfähigen Kosten endgültig festsetzen. Es handelt sich hier um zuwendungsfähige, in ihrer Höhe aber noch nicht feststellbare Kosten. Ein Vorhaben kann in diesem Fall als abgeschlossen angesehen werden, wenn es einen eigenen Verkehrswert darstellt oder dem Verkehr übergeben ist.

Möglich ist es auch, Teilverwendungsnachweise zu erstellen, bei denen die Zuwendungen zu den feststellbaren Kosten bestimmter Gewerke oder Bauabschnitte (Kostengruppen) endgültig festgesetzt und abgerechnet werden. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein Benehmen mit dem Zuwendungsempfängenden für die Festsetzung der Schlussrechnung wegen ungeklärter Kosten nicht herstellbar ist, da die Bewilligungsbehörde aus Sicherheitsgründen bei ungeklärten Kosten Risiken für den Landeshaushalt durch eine Abschätzung zur sicheren Seite, das heißt auf unterem Niveau, vermeiden muss.

Schul- und Spielwegsicherung

Schul- und Spielwegsicherung hat präventiven Charakter und ergänzt ausschließlich die Maßnahmen, zu denen die Gemeinden im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge oder Verkehrssicherungspflichten verpflichtet sind. Es werden daher nur Maßnahmen an Straßen, Rad- und Gehwegen sowie Brücken gefördert, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Schulwege im Sinne dieser Richtlinie sind Wege, die Kinder auf dem Weg zur Schule oder Kindereinrichtung täglich benutzen. Spielwege dagegen sind Wege, die Kinder auf dem Weg zu Sport- oder Spielplätzen vorrangig an Nachmittagen oder Ferientagen nutzen. Das Ziel der Förderung besteht darin, Kindern als spezifischer Zielgruppe solche Wegeverhältnisse vorzuhalten, die ihren besonderen Verhaltens- und Wahrnehmungsformen entsprechen. Es werden Maßnahmen an Verkehrsverbindungen gefördert, die Wohnorte, Schulen einschließlich Schulbushaltestellen, Freizeiteinrichtungen miteinander verbinden.

Maßnahmen nach Nummer 2.4 können sein:

- Bau oder Ausbau von Querungshilfen, wie Mittelinseln in kommunaler Baulast,
- Fußgängerlichtzeichenanlagen und Fußgängerüberwege,
- Bau oder Ausbau von Gehwegen, Radwegen beziehungsweise gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie Errichtung von Beleuchtungsanlagen für diese Wege,
- Bau oder Ausbau zur Verkehrsberuhigung wie Aufpflasterungen, Fahrbahnversätze, Beseitigung von Sichthindernissen,
- Bau oder Ausbau von Haltestellen, sofern nicht anders finanziert,
- (Warteflächen und anderes mehr) und Wendeschleifen für den Schülerverkehr.

Software

Die Anschaffung neuer beziehungsweise zusätzlicher Software ist grundsätzlich nicht förderfähig. Zum Gerät zugehörige Software (zum Beispiel Lichtzeichenanlagen) kann im Rahmen einer Straßen- oder Brückenbaumaßnahme gefördert werden. Bei der Einreichung von Unterlagen zur Förderung ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Kosten bezüglich Software vorzunehmen.

Straßenausbaubeiträge

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bei kommunalen Straßenbauvorhaben ist das Kommunalabgaben-

gesetz Brandenburg (KAG) dahingehend geändert worden, dass die Kommunen für kommunale Straßenbauvorhaben, die nach dem 31. Dezember 2018 zahlungspflichtig wurden/werden, nicht mehr berechtigt sind, auf der Grundlage von Straßenausbaubeitragssatzungen Kostenanteile von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu erheben. Hier tritt künftig das Land Brandenburg für den damit einhergehenden Finanzierungsausfall ein. Dazu hat das Land Brandenburg im Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bei kommunalen Straßenbauvorhaben den Kommunen einen Anspruch auf Erstattung der bisher erhobenen Straßenausbaubeiträge eingeräumt. Aufgrund dieses Anspruches sind die damit verbundenen Straßenausbaukosten anteilig in Höhe der sogenannten Spitzabrechnung nicht förderfähig und sind im Antrag als Beiträge Dritter auszuweisen. Zur Ermittlung der Höhe dieser Beiträge Dritter sind die jeweiligen Straßenausbaubeitragssatzungen heranzuziehen, die am 31. Dezember 2018 in Kraft gewesen sind.

Technische Regelwerke

Die allgemeinen Anforderungen an die Straßeninfrastruktur sind unter anderem in den Regelwerken der FGSV in Verbindung mit dem Straßenrecht festgelegt. Dazu gehören alle technischen Regelwerke, deren Anwendung im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen durch Runderlass des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg empfohlen wurde. Die zu beachtenden Regelwerke sind auf der Website der Bewilligungsbehörde aufgeführt und finden jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden Fassung Anwendung.

Umbau

Maßnahmen, die einen Rückbau von Straßen zum Gegenstand haben und die Eigenschaft der Straße als verkehrswichtige Straße verändern, können nicht gefördert werden.

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind grundsätzlich nur im Rahmen einer Förderung nach Nummer 2.4 förderfähig. Wenn bei einer Maßnahme nach Nummer 2.1 eine Straße ihren Charakter als verkehrswichtige Straße behält, ist jedoch ein aus Gründen der Sicherheit oder der Anpassung an geänderte Verkehrsverhältnisse durchzuführender **Umbau** - nicht Rückbau - förderfähig.

Dabei ist jedoch der Nachweis der Abgrenzung von verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen zu erbringen. Der Umbau kann auch als Unterbegriff des Ausbaus zu verstehen sein. Ein Rückbau aus städtebaulichen Gründen ist jedenfalls nicht förderfähig.

Eine Lösung ist über den Begriff „ortsgerechter Ausbau“ zu finden.

Es muss sich bei den förderfähigen Maßnahmen jedoch immer um einen verkehrsgerechten Ausbau handeln. Maßnahmen des Fuß- oder Radverkehrs sind in diesem Zusammenhang förderfähig.

Unterhaltungskosten

- a) Zuwendungsfähig sind nach der vorliegenden Richtlinie (Rili KStB Bbg) nur der Neu-, Um- oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung, nicht dagegen die Unterhaltung/Instandsetzung. Die im Zusammenhang mit der Unterhaltung entstehenden Ausgaben sind daher bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz erfährt keine Änderung dadurch, dass Unterhaltungskosten abgelöst werden beziehungsweise dass sich abzulösende Unterhaltungskosten durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerkes im Zuge der Durchführung eines geförderten Vorhabens verringern.
- b) Verringert sich der Ablösungsbetrag für Unterhaltungskosten, die ein Vorhabenträger, etwa gegenüber der DB, zu tragen hat, durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerkes, so ist der freiwerdende Betrag von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

Die Ablösung der Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Absatz 4 EBKRG dient der Verwaltungsvereinfachung und wird daher im Regelfall angewendet.

Bei der Gewährung von Bundes- und Landeszuwendungen gilt das Subsidiaritätsprinzip (siehe § 23 der Bundeshaushaltsordnung). Vor Inanspruchnahme von Zuwendungen haben die Antragstellenden ihre sonstigen Einnahmen, wie Beiträge Dritter, einzusetzen.

Die Kosten für Unterhaltung werden bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Verkehrsbedeutung

Eine Straße mit einer besonderen kommunalen Verkehrsbedeutung liegt insbesondere dann vor, wenn sie mit einem lokal besonders hohen Verkehrsaufkommen der Erschließung von Gebieten an das überörtliche Verkehrsnetz dient.

Verkehrsberuhigung

Eine gezielte Förderung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist im Förderkatalog nicht vorgesehen, es sei denn, dass sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist.

Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs gefördert werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Förderung auf Maßnahmen der Schul- und Spielwegsicherung bezieht.

Eine punktuelle Last- beziehungsweise Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30) aus Gründen, die die Zuwendungsempfangenden nicht beeinflussen können (Umsetzung übergeordneter Rechts) oder aus verkehrlichen Gründen (zum Beispiel Unfallhäufigkeit, Schulwegsicherung und Ähnliches) schließt die Förderung als verkehrswichtige Straße nicht aus.

Aus Gründen des Lärmschutzes ist auch ohne das Vorliegen eines Lärminderungsplanes an einer sonst als verkehrswichtigen innerörtlichen Verbindungsstraße eingeordneten

Straße die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht zwingend förderschädlich.

Verkehrsleitsysteme

Steuerungsanlagen des Straßenverkehrs können insbesondere bei Präferenzierung des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beitragen und im Einzelfall aufwändige Straßenbaumaßnahmen ersetzen.

Zum Bau oder Ausbau der Straße gehören „Lichtzeichenanlagen einschließlich der dazugehörigen Steuerungsanlagen“. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Einzelfall bei einer förderfähigen Straße die Installierung einer Steuerungsanlage als eine Ausbaumaßnahme angesehen werden, auch wenn an der Straße selbst baulich nichts verändert wird. Diese Beurteilung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dann gerechtfertigt, wenn durch die Maßnahme aufwändigere Straßenbaumaßnahmen ersetzt werden.

Verkehrsleitsysteme dienen der Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Deswegen reicht eine bloße statische, wegweisende Beschilderung im verkehrlichen Problembereich nicht aus. Die Steuerung des Verkehrs muss dynamisch aufgrund der aktuellen Verkehrssituation erfolgen.

Parkleitsysteme gehören unter anderem zu den Verkehrsleitsystemen. Parkleitsysteme sollen entsprechend den konkreten Verkehrssituationen und Belegungen der Parkkapazitäten gesteuert werden. Sie sollten von Parkraum-Management-Maßnahmen (zum Beispiel Parkraumbewirtschaftung) begleitet werden. Kombinationen von Parkleitsystemen mit Informationssystemen für den ÖPNV (Anschlussangebote) sind zweckmäßig.

Verkehrssicherheitsaudit

Das Sicherheitsaudit dient der Vermeidung von Unfällen beziehungsweise der Minderung von Unfallfolgen und stellt insofern eine Form der Qualitätssicherung für eine sichere Verkehrsanlage dar. Es soll bewirken, dass neue, um- oder ausgebaut und bestehende Straßen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmergruppen gerecht werden. Das Sicherheitsaudit im Bestand ist ein anlassbezogenes Verfahren. Es dient dazu, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen beziehungsweise zur Minderung von Unfallfolgen einleiten zu können. Dazu kann es in Abhängigkeit vom Anlass und der daraus resultierenden Fragestellung auf die betroffenen Bereiche oder Teile der Verkehrsinfrastruktur beschränkt werden.

Verkehrswichtige öffentliche Straßen

Verkehrswichtige öffentliche Straßen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem überörtlichen Verkehr beziehungsweise dem örtlichen Hauptverkehrsnetz dienen, sowie unmittelbare Anbindungen von ÖPNV-Verknüpfungstellen an dieses Verkehrsnetz.

Indiz für eine verkehrswichtige Straße ist, wenn sie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 BauGB im Flächennutzungsplan als

Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist oder dem ÖPNV mit einer durchschnittlichen Linientaktung an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr von mindestens 1 Mal pro Stunde dient. Kommunen ohne gültigen Flächennutzungsplan haben die Funktion der Straße als Hauptverkehrsstraße der Bewilligungsbehörde durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Bei selbstständig geführten Radverkehrsanlagen ist eine entsprechende Bewertung der Maßnahme im Radverkehrskonzept ausreichend.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten gelten mit der Pauschalregelung gemäß Nummer 5.5.1.1 dieser Richtlinie als vollständig abgegolten.

Vorsorgemaßnahmen/Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Bereits vor Baubeginn des geförderten Vorhabens abgeschlossene Vorsorgemaßnahmen können nicht als Vorhabenmasse bezuschusst werden. Vorsorgemaßnahmen mit Eigenfinanzierung bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn.

Die Einwilligung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und unter folgenden Vorbehalten zu erteilen:

1. Die Einwilligung bewirkt, dass eine Förderung vorzeitig erbrachter Vorhabenleistungen nicht ausgeschlossen wird; sie präjudiziert aber weder rechtlich noch tatsächlich Entscheidungen darüber, ob und gegebenenfalls wann in welcher Höhe das Vorhaben gefördert wird.
2. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt allein der Baulastträger.
3. Bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen Förderbestimmungen bleibt der vorzeitige Maßnahmenbeginn unberücksichtigt.

Wertausgleich

Vorteile, die dem Träger des Vorhabens oder einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde dienen, sind angemessen auszugleichen.

1. Muss im Zuge eines Baues oder Ausbaues einer zuwendungsfähigen Maßnahme eine Umgehungsstraße ausgebaut werden, so ist für die mit Umleitungsverkehr größer zu dimensionierende Straße nach Wegfall dieses Umleitungsverkehrs ein Wertausgleich dann nicht anzurechnen, wenn die Straßendecke nur im notwendigen Umfang verstärkt wurde und der Ausbau der Straße selbst zuwendungsfähig wäre oder die Straße in der Erhaltungslast des Vorhabenträgers ist.
2. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines laut Richtlinie geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens

- a) andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
- b) eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins eintritt.

3. Die Festlegung unter Nummer 2 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Brandenburgisches Straßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Eisenbahnkreuzungsgesetz) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

4. Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt

- a) soweit in notwendigem Umfang
 - Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die entsprechend Richtlinie selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - zusätzliche Anlagenteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (zum Beispiel bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Düchern oder Rohrmehrlängen),
- b) wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn
 - eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
 - lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht gespart werden kann.

5. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleichs findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

6. Berechnung des Wertausgleichs

- a) Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen.
- b) Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
 - der Wert der anfallenden Stoffe,
 - die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,

- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter

zu berücksichtigen.

Wiederverwertung teerhaltiger Ausbausphalte

Der Wiedereinbau von Ausbaustoffen der Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB bedarf einer Zulassung nach § 21 Absatz 3 der Ersatzbaustoffverordnung durch die zuständige Behörde.

Zweckbindungsfrist

Die Zuwendungsempfangenden sollen gewährleisten, dass für mindestens fünf Jahre kein Eingriff durch Dritte (zum Beispiel Leitungs- und Versorgungsträger) in die fertiggestellte Straßen- beziehungsweise Brückenbaumaßnahme erfolgt. Ausnahme genehmigungen können nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen insbesondere bei erheblichem Interesse des Landes beziehungsweise des Bundes erteilt werden.

Eine erneute Förderung der hergestellten Straße beziehungsweise Brücke kann erst nach Überschreiten der im technischen Regelwerk festgelegten Nutzungsdauer, jedoch frühestens nach dem Ende der Zweckbindungsfrist erfolgen.

Anlage 2

(Zuwendungsrechtliche Ausgaben)

Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen der unter den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 genannten Vorhaben gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die Herstellungskosten für:

- den Straßenkörper bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 und das Zubehör gemäß § 2 Absatz 2 BbgStrG ohne die Straßenbeleuchtung,
- Beleuchtungsanlagen für den Radverkehr,
- Neu-, Um- und Ausbau sowie benötigter Grunderwerb der in Nummer 2.2 genannten Maßnahmen,
- Über- und Unterführungen im Zuge zuwendungsfähiger Vorhaben,
- Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers (soweit sie die Baumaßnahme betreffen),
- Sicherungsanlagen und -einrichtungen (zum Beispiel passive Sicherheitseinrichtungen), auch ohne Ausbau des Straßenkörpers,
- notwendige kleinteilige bauliche Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten auf der Grundlage der Empfehlungen der jeweils zuständigen Verkehrsunfallkommission,
- Grassaat und Ersatzpflanzungen von Bäumen 1 : 1, dreifach verschult ohne Pflegemaßnahmen (als Bestandteil von Baumreihen oder Alleen sowie sonstigen Straßenbäumen),
- archäologische Begleitmaßnahmen bis zu 50 Prozent der dafür anfallenden Kosten.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Kosten für Erschließungsstraßen nach dem Baugesetzbuch, Anliegerstraßen, Zubringerstraßen zu Gewerbegebieten (soweit diese nicht-netzbildenden Charakter haben) sowie sonstige Straßen gemäß § 3 Absatz 5 BbgStrG,
- die Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist oder ohne Verpflichtung übernimmt,
- die Umsatzsteuern, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
- über die in Nummer 5.5.1.1 anerkannte Pauschale hinausgehende Ausgaben für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht/Bauüberwachung und sonstige Verwaltungskosten,
- der Abschluss von Gestattungsverträgen und die anfallenden Gebühren, Steuern, Maklercourtage oder sonstigen Ausgaben,
- nur für Maßnahmen des ruhenden Verkehrs nach Nummer 2.1: Mehrausgaben für denkmalpflegerische Maßnahmen beziehungsweise die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes oder der städtebaulichen Gestaltung,
- die Fahrbahnmarkierungen, die nachträglich auf bestehenden Straßen aufgebracht werden,
- die Ausgaben für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,
- die Finanzierungskosten,
- die Ausgaben für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen.

Anlage 3

(Rili KStB Bbg)

Antragsunterlagen

Anlagen zum Antrag auf Zuwendungen für Investitionen nach den Nummern 2.1 und 2.2

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2,
- eine plausible Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist,
- soweit erforderlich, der Nachweis, dass die zur Förderung beantragte Maßnahme Bestandteil einer verkehrswichtigen Straße im Sinne dieser Richtlinie ist,
- Ergebnis der Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich im Zusammenhang stehen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- Bauentwurfs- beziehungsweise Baugenehmigungsunterlagen (Pläne, Regelquerschnitte) in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 erforderlich. Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vor-

- habens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern (zum Beispiel Nachweis über derzeitiges und zukünftiges Verkehrsaufkommen, Zielsetzungen für Luftreinhaltung/Lärmemissionen etc.),
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), eventuell die Beteiligungsbereitschaft Dritter sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehen,
 - zusammenfassende Darstellung der Finanzierung mindestens auf Basis einer Entwurfsplanung (eine Kostenschätzung ist nicht ausreichend) einschließlich der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Komplementärfinanzierung sowie des vorgesehenen Bauablaufs (Bauzeitplan),
 - Nachweis der eigenen Verkehrsbedeutung beim Bau einzelner Abschnitte,
 - Nachweis der Wahrung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage einschlägiger Verordnungen, Richtlinien (zum Beispiel Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) etc. und nachgewiesener fachtechnischer Erkenntnisse,
 - gegebenenfalls bei Betroffenheit von Ingenieurbauwerken das Protokoll der letzten Hauptprüfung gemäß DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung“,
 - Ergebnis der Abstimmung zur Barrierefreiheit (Ausnahme freie Strecke),
 - gegebenenfalls der rechtsgültige Luftreinhalteplan gemäß § 47 BImSchG und/oder ein Lärmaktionsplan gemäß § 47d BImSchG,
 - gegebenenfalls weitere Unterlagen nach Maßgabe der Notwendigkeit über den Eingriff und Ausgleich der Schutzgüter,

Anlagen zum Antrag auf Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 2.3

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2,
- zusammenfassende Darstellung der Finanzierung mindestens auf Basis einer Kostenschätzung,

Anlagen zum Antrag auf Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 2.4

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2,
- Bauentwurfsunterlagen (Pläne, Regelquerschnitte) in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 erforderlich. Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern (zum Beispiel Nachweis

- über derzeitiges und zukünftiges Verkehrsaufkommen, Zielsetzungen für Luftreinhaltung/Lärmemissionen etc.),
- Begründung der Maßnahme mit Angaben zur aktuellen Situation sowie Nachweis des dringenden Erfordernisses zur Erhöhung der Sicherheit des Schul- und Spielweges (Angaben zu Schulen, Kindereinrichtungen beziehungsweise Kinderfreizeiteinrichtungen mit Anzahl der betroffenen Schüler/Kinder, Wegebeziehungen, Wegeverhältnissen, Spitzenstundenverkehr, Busfrequenzen und anderes), Kostenberechnung und Höhe der beantragten Zuwendung (einschließlich Berechnung der von den Gesamtkosten abzuziehenden Beiträge nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften und sonstiger Leistungen Dritter sowie nicht förderfähiger Anteile),
- Finanzierungsplan, erforderlichenfalls verkehrsbehördliche Anordnung beziehungsweise Absicht zur verkehrsbehördlichen Anordnung, Zustimmung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde, gegebenenfalls Stellungnahme der regional zuständigen Dienststätte des Landesbetriebes Straßenwesen,
- Nachweis Verkehrssicherheitsaudit,
- Fotos.

Erste Änderung der Hebammenförderrichtlinie

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 21. Mai 2024

I.

In Abschnitt VI. Nummer 3 der Hebammenförderrichtlinie vom 23. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 43) werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, oder des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023) oder des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Aufhebung der Richtlinie
„Errichtung und Betrieb von Lehranstalten
für pharmazeutisch-technische Assistentinnen
und Assistenten“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 3. Mai 2024

I.

Die Richtlinie „Errichtung und Betrieb von Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten“ vom 13. September 1993 (ABl. S. 1594) wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Energie zur Markterschließung
durch kleine und mittlere Unternehmen
(GRW-Markt International)**

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 14. Mai 2024

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Markterschließung durch kleine und mittlere Unternehmen (GRW-Markt International) vom 8. August 2023 (ABl. S. 1039) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Absatz 2 wird die Angabe „De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ durch die Angabe „De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)“ ersetzt.
2. In Nummer 6.2 wird das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“ und die Angabe „200 000 Euro“ wird durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie
„Erneuerbare Energien Brandenburg“**

Vom 7. Mai 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Multifonds-Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021 - 2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der delegierten Verordnung (EU) 2023/674 der Kommission vom 26. Dezember 2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 87 vom 24.3.2023, S. 1),
- der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 7,

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für den Ausbau erneuerbarer Energien.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 8.2) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen für Unternehmen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.
- 1.4 Ziel ist es, eine sichere Energieversorgung durch Integration zusätzlicher erneuerbarer Energien zu gewährleisten und CO₂-Einsparungen zu erzielen. Die Förderung zielt auf die Breitenanwendung bereits eingeführter Techniken und Verfahren ab.
- 1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung und Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projekttragenden eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die Bewilligungsbehörde (ILB) bereitgestellt wird.

1.6 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- CO₂-Einsparungen eines Energieeffizienzvorhabens

Einsparungen durch Minderverbräuche, die mit vorgegebenen Faktoren gemäß dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu dieser Richtlinie in CO₂-Mengen als äquivalente Vergleichsgröße umgerechnet werden.¹

- Gewerbliche Wirtschaft

Zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne dieser Richtlinie gehören die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) in den Abschnitten:

- C: Verarbeitendes Gewerbe;
- D: Energieversorgung

aufgelisteten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Ausschlüsse nach Nummer 4.7 dieser Richtlinie sind zu beachten.

- Ausgaben für Investitionen

Ausgaben für eine Investition in materielle Vermögenswerte ohne Umsatzsteuer (sofern die Antragstellenden nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, inklusive Umsatzsteuer), die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Artikel 41 AGVO) stehen.

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Als kleine Unternehmen (KU) werden Unternehmen definiert, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

- Künstliche Gewässer

Künstliche Gewässer sind von Menschen geschaffene, oberirdische Gewässer oder Küstengewässer (§ 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG), insbesondere geflutete, in Flutung befindliche stillgelegte Braunkohle- und Sandgruben.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Floating-Photovoltaikanlagen (Floating-PV-Anlagen)

Gefördert werden Investitionen für Photovoltaikanlagen auf künstlichen Gewässern, die auf schwimmenden Plattformen zu installieren und mit dem Grund fest zu verankern sind (Floating-PV-Anlagen).

2.2 Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV-Anlagen)

Gefördert werden Investitionen für Photovoltaikanlagen zur parallelen Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) (Agri-PV-Anlagen).

Ausgenommen sind PV-Anlagen auf folgenden Flächen:

- Flächen unter Gewächshäusern,
- brachliegende und stillgelegte Flächen,
- Flächen, auf denen Gras- oder Grünfütterpflanzen angebaut werden,
- Dauergrünland und Dauerweideland,
- Moor- und Naturschutzgebiete.

2.3 Geothermieranlagen

Gefördert werden Investitionen für Tiefengeothermieranlagen und die dazugehörigen Bohrungen zur thermischen Nutzung (keine Prototypen, keine Erkundungsbohrungen).

2.4 Fischfreundliche Wasserkraftanlagen

Gefördert wird der Neubau von fischfreundlichen Wasserkraftanlagen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Stadtwerke und Versorger gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

3.2 Die Zuwendungsempfänger müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

3.3 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommis-

sion zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Baumaßnahmen können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung der Baumaßnahme noch nicht vertraglich gebunden ist (das heißt, das Vorhaben ist noch nicht unumkehrbar).

Das Vorhaben muss nach Erlass des Zuwendungsbescheides binnen 18 Monaten fertiggestellt sein. In begründeten Fällen kann die ILB auf Antrag der oder des Zuwendungsempfängernden Ausnahmen von diesen Fristen zulassen.

4.2 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

4.3 Die Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.4 Die Förderung erfolgt ab einer Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen von 200 000 Euro pro Vorhaben.

4.5 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens drei Jahre beträgt. Das heißt, der Ausgabenanteil, der zu finanzieren ist (Eigenanteil), amortisiert sich durch die Kosteneinsparungen, die sich nach Umsetzung der Maßnahme ergeben, frühestens nach drei Jahren.

4.6 Die zur Durchführung eines Vorhabens benötigten öffentlichen Genehmigungen (zum Beispiel wasser- und bergrechtliche Genehmigungen) müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und vor Bewilligung der Zuwendung vorliegen. Alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen, Einspeisezusagen nach der Netzverträglichkeitsprüfung etc.) sowie Gutachten, welche gesetzlich für das Vorhaben notwendig sind, müssen bei Antragstellung vorliegen.

4.7 Ausgenommen von der Förderung sind

- Vorhaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- Vorhaben, die von anderen Stellen durchgeführt werden,
- Vorhaben, deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind,
- Vorhaben für Anlagen und Bauten, die unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (zum Beispiel Vorhaben an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme) fallen,
- Vorhaben für Investitionen in nicht stationäre Anlagen und Prozesse,
- bereits begonnene Vorhaben,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen.

4.8 Die Agri-PV-Anlagen sind so zu errichten, dass gegebenenfalls notwendige landwirtschaftliche Maschinen für die Feldbearbeitung zum Einsatz kommen können. Die Agri-PV-Anlagen müssen unter Beachtung der Einhaltung des Standes der Technik über die gesamte Förderdauer (Zweckbindungsfrist fünf Jahre) die Anforderungen der DIN SPEC 91434 erfüllen. Dazu gehört, dass durch die landwirtschaftliche Tätigkeit im dreijährigen Mittel eine Ertragsquote von 66 Prozent des auf einer Vergleichsfläche ohne Solaranlagen zu erzielenden Ertrages erreicht werden muss.²

4.9 Bei oberflächennahen Geothermieanlagen bis zu einer Teufe von 100 Metern muss eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde des Landes Brandenburg (§ 8 Absatz 1 WHG) zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und vor Bewilligung der Zuwendung vorliegen.

Bei Geothermieanlagen ab einer Teufe von 100 Metern müssen neben den oben genannten wasserrechtlichen Genehmigungen auch Genehmigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und vor Bewilligung der Zuwendung vorliegen.

4.10 Bei der Förderung von fischfreundlichen Wasserkraftanlagen sind die Durchgängigkeit für Lebewesen und Geschiebe hydrologisch und ökologisch vom Betreibenden der Wasserkraftanlage im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Das Prüfergebnis ist der Bewilligungsbehörde ILB vorzulegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage - zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Vorgaben des Artikels 41 AGVO.

Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität in Höhe von 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozent, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozent erhöht werden (Artikel 41 Absatz 8 AGVO).

5.6 Nicht gefördert werden

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Anlagen, die aus Miet- und Leasingverträgen finanziert werden,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Erkundungsbohrungen,
- Eigenleistungen,
- Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung (Architekt/Architektin, Statiker/Statikerin, Ingenieur/Ingenieurin und Sachverständige), Projektleitung, Kosten für behördliche Gebühren, anfallende Nebenkosten (Telefongebühren, Kopiergebühren usw.), Bauversicherungen sowie anfallende Finanzierungskosten wie Zinsen, Disagio usw.

² Bundesnetzagentur - 1. Oktober 2021 - „Festlegungen und Anforderungen für besondere Solaranlagen“ - Az: 8175-07-00-21/1; Abschnitt III, Zu Ziffer 3 des Tenors, Absatz 3, Satz 3.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Projektförderung:

- aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), dem EFRE, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- aus Mitteln des „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) oder
- aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder
- aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck oder
- aus dem Just Transition Fund (JTF) und den entsprechenden Richtlinien

beantragt oder bewilligt wurde.

6.3 Wird eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) in Anspruch genommen oder der erzeugte Strom im Sinne des EEG 2023 direktvermarktet, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

6.4 Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrug bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

6.5 Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln des Landes Brandenburg, des Bundes oder der EU für dasselbe Vorhaben ist nicht zulässig.

6.6 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.7 Pflichten zur Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

6.8 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Die Anforderungen zur Transparenz und Kommunikation gemäß Artikel 49 und Artikel 50 der ESI-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/1060), Anhang IX derselben Verordnung und Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ sind zu beachten.

Dazu zählen entsprechende Kommunikationsmaßnahmen, die die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die EU hervorheben, unter anderem auf Websites und Social-Media-Auftritten, A3-Plakaten sowie langlebigen Tafeln oder Schildern (Gesamtausgaben über 500 000 Euro).

Ausführliche Merkblätter und Vorlagen werden den Antragstellenden zur Verfügung gestellt.

6.9 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 und Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden sowie A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (förderfähige Gesamtausgaben über 500 000 Euro). Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solcher Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzausgaben oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.10 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltenen Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfänger, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und

Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsempfänger zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag auf Förderung ist vor Vorhabenbeginn zu stellen.

Eine vorherige Beratung zum geplanten Vorhaben mit der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2 der Richtlinie) wird empfohlen.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind über das Kundenportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage: www.ilb.de).

Die erforderlichen einzureichenden Unterlagen werden von der ILB bekannt gegeben. Erläuterungen sind den Merkblättern zu entnehmen.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vervollständigt werden, sind abzulehnen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragsteller dürfen erst nach von der ILB bestätigtem Eingang des schriftlichen Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Unabhängig vom voraussichtlichen Förderbetrag können die Antragsteller bei komplexen Sachverhalten im Zuge des Antragsprozesses von der Bewilligungsbehörde beraten werden, um die grundsätzliche Förderfähigkeit zu klären.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) - ausgenommen Finanzinstrumente in Form von Fonds - im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Dabei gilt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung (Einbehalt) erst dann gezahlt werden darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 des a-Bereiches der ANBest-EU 21 vollständig geprüft worden ist.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung (Inbetriebnahme), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats bei der Bewilligungsbehörde.

Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programmserfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung durch die ILB zu treffen.

Die ILB gibt bekannt, welche Unterlagen die Zuwendungsempfänger zur Erfolgskontrolle mit dem Verwendungsnachweis einzureichen haben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rück-

forderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in der Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten für Projekte die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Juni 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die **Genehmigung** erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage - WKA, im Folgenden auch WEA 6) auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf, Gemarkung Waltersdorf, Flur 3, Flurstück 71 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
 2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter II. näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
 3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird erteilt.
 4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
 5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.
- [...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 6. Juni 2024 bis einschließlich 19. Juni 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G03322** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Juni 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die **Genehmigung** erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage - WKA, im Folgenden auch WEA 8) auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf, Gemarkung Waltersdorf, Flur 3, Flurstück 70 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter II. näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.

[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 6. Juni 2024 bis einschließlich 19. Juni 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G03422** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt OT Klockow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Juni 2024

Der Firma Windplan Blüten/Klockow 3 GmbH & Co. KG, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Klockow, Flur 3, Flurstück 93 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Windplan Blüten/Klockow 3 GmbH & Co. KG, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow, wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA) vom Typ Vestas V162-7.2 MW auf dem Grundstück in 19357 Karstädt, Gemarkung Klockow, Flur 3, Flurstück 93 Betriebsstättennummer: 10709040000-4001 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- a. Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- b. Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes (maximaler Überstand der Fundament-Oberkante über GOK von max. 1 m auf 2,52 m) gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 2 BbgBO (der festgesetzten max. Überstand der Fundament-Oberkante über GOK wird von 1 m auf 2,52 m angehoben),
- c. Wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- d. Genehmigung nach § 5 Abs. 2 BaumSchV-PR (Baumschutzverordnung Prignitz).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird vom **6. Juni 2024 bis einschließlich 19. Juni 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich vom **6. Juni bis einschließlich 19. Juni 2024** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie in der Gemeinde Karstädt, Mühlenstraße 1 im Zimmer 215, 19357 Karstädt ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de sowie für die Einsichtnahme in der Gemeinde Karstädt unter der Telefonnummer 038797-770 gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bescheides über Umweltbedingungen
für das Bauvorhaben zum Bau des Rings
von Kostrzyn an der Oder als Strecke
der Landesstraße Nummer 31,
Az.: GK.6220.8.2020**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde
Vom 17. Mai 2024

Mit **Bescheid über Umweltbedingungen des Bürgermeisters der Stadt Kostrzyn nad Odrą vom 15. März 2024 (Az.: GK.6220.8.2020)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 3. Juni 2024 bis zum 17. Juni 2024 im Amt Golzow (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
3. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid von den Betroffenen beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.
5. Zusätzlich können der Bescheid und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/plandetail?pid=60875>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Gegenstand des Vorhabens

Es handelt sich um den Bau einer Umgehungsstraße der Stadt Kostrzyn nad Odrą mit einer Länge von ca. 9,18 km als Schnellstraße. Die Straße befindet sich in: Lasy, Osiedle Drzewice, Zatorze Fabryczne, Stare Miasto (Altstadt) der Stadt Kostrzyn nad Odrą im Landkreis Gorzowsk in der Woiwodschaft Lebus. Der Beginn der Umgehungsstraße befindet sich auf der Höhe von Fort Sarbinowo. Dann führt die Strecke für ca. 2,5 km nordwestlich durch Waldgebiete bis zur Kreuzung mit der Eisenbahnlinie Nummer 273. Weiter führt die Straße westlich unter Umgehung der Wohnsiedlung Drzewice und folgt einem Bogen nach Süden in Richtung des Bereichs Kostrzyn-Słubice. Die Überquerung des Flusses Warthe erfolgt mit einer neu gestalteten Brücke bei ca. km 6+770 mit einer anschließenden Überführung der Überschwemmungsgebiete auf ca. km 7+615. Als nächstes wird die Umgehungsstraße mit dem Viadukt bei km ca. 8+500 bis ca. 8+605 die Bahnlinie Nummer 203 überqueren. Im Bereich der Altstadt Kostrzyn geht die Umgehungsstraße über eine Kreuzung in die Landesstraßen DK22 und DK31 über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Parteien haben das Recht, gegen diesen Bescheid bei der Beschwerdekammer der Kommunalverwaltung in Gorzów Wielkopolski über den Bürgermeister der Stadt Kostrzyn nad Odrą Beschwerde einzulegen, innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Bescheids.

Während des Laufs der Frist zur Einreichung einer Berufung kann die Partei auf das Recht zur Einreichung einer Berufung gegenüber der Behörde der öffentlichen Verwaltung, die den Bescheid ausgestellt hat, verzichten.

Mit dem Tag der Zustellung der Erklärung über den Verzicht auf das Recht zur Einreichung einer Berufung durch die letzte der Parteien des Verfahrens wird der Bescheid endgültig und rechtskräftig, was bedeutet, dass er der unverzüglichen Ausführung unterliegt und keine Möglichkeit der Anfechtung des Bescheids beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht besteht (Artikel 127a Bescheid über Umweltbedingungen vom 15. März 2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt, Seite 159 Verwaltungsverfahrensgesetzbuch). Es besteht keine Möglichkeit des wirksamen Widerrufs der Erklärung über den Verzicht auf das Recht zur Einreichung einer Berufung.

Wenn eine Entscheidung unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Verfahrens erlassen wurde und das Ende des klarstellbaren Umfangs des Falles erhebliche Auswirkungen auf seine Lösung hat, führt die Berufungsinstanz auf einstimmigen Antrag aller in der Beschwerde enthaltenen Parteien eine Untersuchung durch, soweit dies zur Lösung des Falles erforderlich ist.

Die Beschwerdebehörde führt auch ein Aufklärungsverfahren durch, wenn eine der Parteien in ihrer Beschwerde den Antrag auf Durchführung eines Aufklärungsverfahrens durch die Beschwerdebehörde enthalten hat, in dem zur Entscheidung der Sache erforderlichen Umfang, und die anderen Parteien haben sich innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Beschwerdeschrift damit einverstanden erklärt, einschließlich des Antrags auf die Durchführung des Aufklärungsverfahrens in dem zur Entscheidung der Sache notwendigen Umfang durch die Beschwerdebehörde (Artikel 136 §§ 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetzbuch).

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Erhebungen zur
a) Bundeswaldinventur,
b) Waldzustandserfassung,
c) Bodenzustandserhebung und
d) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring
im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1
der Waldinventurverordnung in Verbindung mit
§ 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Bekanntmachung
 des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
 untere Forstbehörde
 Vom 1. März 2024

Von März 2021 bis Oktober 2024 werden auf Waldflächen im Land Brandenburg verschiedene Inventuren und Monitoringmaßnahmen durchgeführt. Diese Veröffentlichung dient insbesondere der Bekanntmachung für a), b), c) und d) in 2024. Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung - WaldInvV) in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie § 11 und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

a) Bundeswaldinventur (BWI)

Auf Grundlage des § 41a des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der vierten Bundeswaldinventur (Vierte Bundeswaldinventur-Verordnung - 4. BWI-VO) wird die vierte Bundeswaldinventur (BWI) durchgeführt. Entgegen der ursprünglichen Planung für einen Abschluss der Arbeiten im Wald bis Ende des Jahres 2022 sind in den Jahren 2023 und 2024 weitere Aufnahmen im Gelände geplant. Durch die Trockenheit der letzten Jahre sind bundesweit mehrere hunderttausend Hektar Wald kahl gefallen. Davon sind BWI-Punkte in bislang unbekannter Zahl betroffen. Diese sollen per Fernerkundung identifiziert werden und als Blöße in die Modellierung des zukünftigen Rohholzpoteziels eingehen. Dies ist stichprobenweise im Gelände zu verifizieren. An einer Unterstichprobe sollen Vegetationsaufnahmen für das Waldlebensraumtypenmonitoring der BWI durchgeführt werden. Schließlich kann die Lage einzelner Stichprobenpunkte erneut und mit verbesserter GNSS-Methode eingemessen werden, um dem Verlust der Stichprobenpunkte entgegenzuwirken und sie für ein digitales Waldmonitoring besser nutzen zu können. Vor diesem Hintergrund soll die Dauer der Durchführung der BWI bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert werden. Die Durchführung und Leitung der Inventur im Land Brandenburg übernimmt der LFB. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 - Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) im Fachbereich 42. Die Landesinventurleitung übernimmt Herr Torsten Wiebke (Torsten.Wiebke@LFB.Brandenburg.de).

1. Ziel und Zweck der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten, insbesondere von § 30 Absatz 4 LWaldG. Insbesondere soll ein Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten in Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland erlangt werden.
2. Die Inventur wird vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2024 in allen Bundesländern Deutschlands und in allen Eigentumsarten durchgeführt. Vorbereitende Arbeiten begannen ab 8. März 2021. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2022.
3. Die Inventur wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung in einem Quadratverband von 2 km x 2 km durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten erhoben oder gemessen: Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe ausgewählter Probebäume, Geländemerkmale, besondere Baummerkmale, Totholz. An ausgewählten Punkten werden Nadel- oder Blattproben ausgewählter Baumarten für genetische Untersuchungen entnommen.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmern aufgenommen. Durch die Landesinventurleitung und das Thünen-Institut werden an ausgewählten Punkten Kontrollen durchgeführt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmern, der Landesinventurleitung und des Thünen-Institutes erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Die BWI wird regelmäßig im Abstand von zehn Jahren durchgeführt.
7. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
8. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Bundeswaldinventuren können unter <https://bwi.info/> abgerufen werden.

b) Waldzustandserhebung (WZE)

Auf Grund des § 41a Absatz 6 BWaldG und der Verordnung über Erhebungen zum Forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV) wird jedes Jahr im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. August 2024 die Waldzustandserhebung (WZE) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4, LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn

Dr. Rainer Hentschel (Rainer.Hentschel@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 30 Absatz 4 LWaldG. Insbesondere wird der Kronenzustand als Weiser für die Vitalität der Waldbäume erfasst.
2. Die Inventur wird jährlich im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August in allen Eigentumsarten durchgeführt.
3. Die Inventur wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung durchgeführt. Das Basisnetz ist ein Quadratverband von 8 km x 8 km mit Verdichtung zu einem Quadratverband von 2 km x 2 km beim Vorkommen der Baumarten Buche oder Eiche. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten erhoben: Kronenverlichtung, Kronenvergilbung, Fruktifikation, abiotische und biotische Schäden, Mortalität und Brusthöhen-durchmesser.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmern aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Landesinventurleitung statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken der Unternehmer und der Landesinventurleitung erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am LFE und am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentums-klassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
7. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden im jährlichen Waldzustandsbericht veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Waldzustandserhebungen können unter http://www.forstliche-umweltkontrolle-bb.de/r2_wze.php abgerufen werden.

c) Bodenzustandserhebung (BZE)

Auf Grundlage des § 41a Absatz 6 BWaldG und der Verordnung über die Erhebungen zum Zustand des Waldbodens (BZE-Verordnung - BZEV) wird vom 1. April 2021 bis 30. September 2024 die dritte Bodenzustandserhebung im Wald (BZE-3) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4, LFE im Fachbereich 42. Die Inventur-leitung liegt bei Herrn Prof. Dr. Winfried Riek (Winfried.Riek@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Grunddaten zum Zustand der Waldböden, der Bodenvegetation und der Ernährungssituation der Hauptbaumarten als integrales Element des forstlichen Umweltmonitorings zur

Analyse und Bewertung ökosystemarer und forstwirtschaftlicher Zusammenhänge.

2. Die Erhebung der Daten wird in 2024 in allen Eigentumsarten fortgesetzt.
3. Die BZE-3 wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem Raster von 8 km x 8 km durchgeführt (165 Inventurpunkte), welches auch der Waldzustandserhebung (WZE) zugrunde liegt. Zusätzlich wird eine Unterstichprobe des bis 2006 verwendeten BZE-Netzes im Raster von 16 km x 16 km erhoben (52 Punkte). Neben den Daten, der oben genannten Waldzustandserhebung (WZE) und Bundeswaldinventur (BWI) werden an den Stichprobenpunkten folgende Daten durch Beprobung/Messung oder Einschätzung erhoben: Bodenchemie und Bodenphysik tiefenstufenweise getrennt nach Mineralboden und Humusaufgabe bis 140 cm Tiefe, Waldernährung (Blatt-/Nadelbeprobung), Bodenvegetation, Daten zur Aufnahmesituation und bodenverändernde Einflüsse.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Landesinventurleitung und das Thünen-Institut an circa zehn Prozent der Stichprobenpunkte statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten und notwendige Sondierungen/Beprobungen im Zuge der BZE-3 durchzuführen (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmen, der Landesinventurleitung und des Thünen-Institutes erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Die BZE wird regelmäßig im Abstand von 15 Jahren durchgeführt.
7. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentums-klassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
8. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Bodenzustandserhebungen können unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/service/publikationen/detail/~21-11-2019-band-68-waldbodenbericht-brandenburg> abgerufen werden.

d) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring (VWM)

Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG wird vom 1. Juni 2024 bis 31. Oktober 2024 eine Inventur für ein Verjüngungszustands- und Wildeinflussmonitoring (VWM) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4, LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Torsten Wiebke (Torsten.Wiebke@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung des § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG, insbesondere sollen Daten zur Verjüngung des Waldes und des Einflusses durch Schalenwild erhoben werden.
2. Die Inventur wird vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Oktober 2024 im Wald entsprechend § 2 LWaldG in allen Eigentumsarten durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2024.
3. Die Inventur wird in einem Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem variablen Abstand zwischen circa 124 m x circa 800 m Hexagonalverband durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten durch Messung oder Einschätzung erhoben: Betriebsart, Waldstruktur, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe ausgewählter Probestämme, Geländemerkmale, besondere Baummerkmale (insbesondere: Triebverlust durch Verbiss, Trockenheit, Frost, Insekten), Bodenvegetation.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmern aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Inventurleitung und weitere Bedienstete des LFB statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 3 Absatz 1 WaldInvV).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmern und der Inventurleitung erfasst und gespeichert sowie in eine zentrale Datenbank am LFE zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
7. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Bisherige Ergebnisse sind unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/landeskompetenzzentrum> abrufbar. Die Ergebnisse der Inventur ab 2022 werden im Internet veröffentlicht. Die genaue Adresse wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Ulrike Hagemann
Landesbetrieb Forst Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2024 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 10. Mai 2024

Die Sitzung 2/2024 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Donnerstag, dem 27. Juni 2024 um 15 Uhr
im Kulturhaus Kyritz
(Perleberger Straße 8, 16866 Kyritz).**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2024 vom 25. Januar 2024

TOP 4: Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen zu Inhalten der Tagesordnung (maximal 30 Minuten)*

TOP 5: Behandlung von Anträgen

TOP 6: Regionalplan „Windenergienutzung (2024)“

- 6.1: Informationen zum Verfahren
- 6.2: Abstimmungen zu den Vorranggebieten Windenergie
- 6.3: Billigung des abgestimmten 1. Entwurfes **(Beschluss 03/2024)**
- 6.4: Eröffnung des 1. Beteiligungsverfahrens **(Beschluss 04/2024)**

TOP 7: Sonstiges

TOP 8: Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

- 8.1: Protokollkontrolle (Regionalversammlung 01/2023 vom 25. Januar 2023)

* Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung stellen (§ 7 Absatz 8 Hauptsatzung). Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und sind bis Montag, dem 24. Juni 2024 bei der Regionalen Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) schriftlich einzureichen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Beschlussvorlagen liegen im Zeitraum vom 20. Juni 2024 bis zum 27. Juni 2024 in der Regionalen Planungsstelle (Fehr-

belliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Beschlussvorlagen können auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (prignitz-oberhavel.de) im Bereich Gremien und Sitzungen eingesehen werden.

Neuruppin, den 10. Mai 2024

Alexander Tönnies
Vorsitzender der Regionalversammlung

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Mario Gruschinske**, Dienstausweisnummer **204241**, Kartenummer 0398, Farbe grau, ausgestellt am 11.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Frank Rumrich**, Dienstausweisnummer **100040**, Kartenummer 06364, Farbe blau, ausgestellt am 22.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Tobias Werner**, Dienstausweisnummer **106539**, Kartenummer 01928, Farbe blau, ausgestellt am 27.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Marc Schubert**, Dienstausweisnummer **100786**, Kartenummer 01780, Farbe blau, ausgestellt am 11.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein der Freunde des Herzzentrums Cottbus e. V. mit Sitz in 03048 Cottbus, Leipziger Straße 50, ist am 31. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Rüdiger Albert
Waldwiese 3
03096 Briesen

Waldemar Kleinschmidt
Menzelstraße 17
03042 Cottbus

Der Verein Triathlon Team Rathenow e. V., Am Schwarzen Graben 13, 14712 Rathenow, ist am 9. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Peter Schwenzer
Semliner Straße 212 a
14712 Rathenow

Sebastian Kuhnert
Am Schwarzen Graben 13
14712 Rathenow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.